

Friedhofssatzung des Friedhofes der Stadt Bitterfeld

Aufgrund des § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Fassung vom 02.01.1997 (GVBl. LSA S. 2) und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09. Mai 2001 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Stadt Bitterfeld.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Bitterfeld.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bitterfeld waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Friedhof steht allen Bürgern in gleichem Umfang zur Verfügung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Die Schließung des Friedhofes oder eines Friedhofsteils kann nur nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten erfolgen. Nach Ablauf der Ruhefrist erlöschen alle Nutzungsrechte, ohne Anspruch auf Ersatz gezahlter Nutzungsgebühren.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte mitzuteilen.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (6) Ist aus besonderen Gründen eine Verlegung des Friedhofes innerhalb der Ruhefrist notwendig, so ist diese einschließlich der Versetzung der Grabsteine und der Bepflanzung kostenlos für die Nutzungsberechtigten durchzuführen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Haupteingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Nebeneingang des Friedhofes ist im Zeitraum vom 20.03. bis 30.11., die Pietätszufahrt während der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung geöffnet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des

Lesefassung

- Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Nutzungsberechtigte ist zur Einhaltung der Friedhofssatzung verpflichtet.
- (2) Kinder bis zehn Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
 - (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Fahrräder, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste außerhalb der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen und zu den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen (Container) abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und an der kurzen Leine geführte Hunde,
 - i) zu lärmern, zu spielen sowie sonstiges ungebührliches Verhalten.
 - (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens sieben Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Redner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Für gewerbliche Arbeiten im direkten Zusammenhang mit der Bestattung (Bestatter, Redner) können Veränderungen der Arbeitszeiten zugelassen werden.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen, kann die Stadt eine gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen sowie die Änderung des Grabstättennutzungsvertrages vorzunehmen. Bei Feuerbestattungen ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen, bei Erdbestattungen die Sterbeurkunde bzw. der vorläufige Bestattungsschein.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen und an Samstagen um 10:00 und 11:00 Uhr.

Lesefassung

Bestattungen sollen in der Regel spätestens am sechsten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen, die nicht binnen drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen, Metallen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind nur leicht abbaubare Materialien (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplattenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Die Anlage von Grüften ist nicht gestattet.

IV. Grabstätten

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
- (3) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
 - a) bei Erdbestattung:
 - Erwachsenen-Reihengrabstätten
 - Kinder-Reihengrabstätten
 - Heckenstellen
 - Parkstellen
 - Gemeinschaftsanlage Erdbestattung
 - b) bei Urnenbestattung:
 - Urnenstellen, 2-stellig
 - Urnenparkstellen, 6-stellig
 - Urnengemeinschaftsanlage
 - c) Ehrengrabstätten
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Alle Grabstätten sollen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet werden und sind bis zum Ablauf des Nutzungsrechts entsprechend zu pflegen.

§ 11 Ruhezeit

Lesefassung

- (1) Die Ruhezeit beträgt
 - für Erdbestattung (Erwachsene) 25 Jahre
 - für Erdbestattung (Kinder) 20 Jahre
 - für Urnenbestattung 20 Jahre
- (2) In Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund der Bodenverhältnisse, kann die Friedhofsverwaltung die Ruhezeit bis auf 30 Jahre verlängern.

§ 12 Nutzungsrecht

- (1) Der Inhaber der Grabstelle übernimmt alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechts einer Grabstelle wird von der Ruhefrist bestimmt und zeitlich wie folgt begrenzt:

Erwachsenen-Reihengrabstätten	25 Jahre
Kinder-Reihengrabstätten	20 Jahre
Heckenstellen	25 Jahre
Parkstellen	30 Jahre
Gemeinschaftsanlage Erdbestattung	Daueranlage
Urnenstellen, 2-stellig	20 Jahre
Urnenparkstellen, 6-stellig	25 Jahre
Urnengemeinschaftsanlage	Daueranlage
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte für die oberirdische Beräumung der Grabstelle zu sorgen. Dazu wird der Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten ein Auftrag erteilt. Die Beräumung ist gebührenpflichtig.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichenreste verbleiben in der Regel in der Grabstätte. Sie können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in andere Grabstätten umgebettet werden. Noch vorhandene Aschenreste werden in die Urnengemeinschaftsanlage umgebettet.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in die Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen bzw. in die Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen von Aschenresten werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung von Leichen erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften durch den beauftragten Bestatter.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Maße: 1,95 m x 1,30 m)
 - Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an (Maße: 2,60 m x 1,30 m)
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf des Nutzungsrechts wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15 Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen

- (1) Im Auftrag der Stadt werden von der Friedhofsverwaltung Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen angelegt. In diesen Daueranlagen werden Leichen ohne besondere Einzelgrabkennzeichen beigesetzt.
- (2) Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen erfolgt, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
Für die Beisetzung in der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 16 Wahlgrabstätten (Heckenstellen, Parkstellen, Urnenparkstellen)

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Abschluss des Grabstättennutzungsvertrages.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich - oder falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen sechswöchigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen Kinder, Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet waren, und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Wechsel des Nutzungsrechts sowie die Änderungen der Anschrift des Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf das Nutzungsrecht an der Grabstelle verzichtet, erfolgt keine Erstattung der Gebühren.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenstellen, Maße: 1,00 m x 1,00 m

Lesefassung

- b) Urnenparkstellen, 6-stellig, Maße: je nach Anlage
 - c) Urnengemeinschaftsanlage
- (2) Urnenstellen sind Aschengrabstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche erworben werden. In einer Urnenstelle dürfen die Aschen von zwei Verstorbenen beigesetzt werden, die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche darf die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigen. Eine mehrmalige Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.
- (3) Urnenparkstellen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
In einer Urnenparkstelle können die Aschen von sechs Verstorbenen beigesetzt werden, eine mehrmalige Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.
- (4) Mit Ausnahme der Reihengrabstätten für Kinder können Aschen in Reihengrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Asche die Nutzungszeit nicht überschreitet. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können Aschen beigesetzt werden, die Ruhefrist darf jedoch nicht überschritten werden. Eine mehrmalige Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.
- (5) Die Verwendung von Überurnen (Schmuckurnen) ist gestattet.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Im Auftrag des Rechtsträgers werden von der Friedhofsverwaltung Urnengemeinschaftsanlagen angelegt. In diesen Daueranlagen werden Urnen ohne besondere Einzelgrabkennzeichen beigesetzt. Die Urnen werden der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
- (2) Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Für die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (4) Ausbettungen von Urnen sind nicht möglich.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Bitterfeld.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Der Friedhof ist Gedenk- und Erholungsstätte zugleich und vermittelt als solcher Ruhe und Harmonie. Er dient deshalb ebenso der passiven Erholung ruheliebender Bürger und ist Bestandteil des Freiflächensystems der Stadt Bitterfeld.

Die Gesamtgestaltung muss diesem Anliegen entsprechen. Dazu sind alle Gestaltungselemente, insbesondere die Bepflanzung der Gräber sowie der belegungsfreien Vegetationsfläche und die Grabmale entsprechend der Würde des Ortes sinnvoll aufeinander abzustimmen.

VI. Grabmale

§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Hinsichtlich der Grabmale gelten auf dem Friedhof besondere Gestaltungsvorschriften. Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Zur Herstellung von Grabmalen und deren Aufstellung sind Steinmetze und Holzbildhauer berechtigt.

Lesefassung

- Bei Aufstellung eines Grabmals oder der Errichtung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung mitzuführen.
- (3) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, Holz und in Ausnahmen Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind nicht gestattet:
terazzoartiger, geschliffener und schwarzer Betonwerkstein sowie Kunststeine
grellfarbiger, großflächiger Farbanstrich
Porzellan-, Emaille-, Glas- und Kunststofftafeln sowie Lichtbilder
Grabeinfassungen aus festen Materialien ausgenommen Natursteineinfassungen zu den in Abs. 6 genannten Maßen
Grabzäunung und -gitter
Schutzhüllen an Grabmalen
Firmenzeichen an Grabmalen, ausgenommen eingehauene Steinmetzzeichen
- (5) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (6) Die Kernmaße betragen für:

	Höhe
- Reihengrabstätten für Kinder:	0,65 m
- Reihengrabstätten für Erwachsene:	0,90 m
- Heckenstellen:	0,90 - 1,00 m
- Parkstellen:	ab 1,00 m
- Gruftplatten für Erdbestattungen:	1,60 x 0,65 m
- Gruftplatten für Urnenbestattungen:	0,80 x 0,60 m
- Gruftplatten für Musterfeld:	0,45 x 0,40 m
- Urnennormalstellen:	0,70 m
- Urnenparkstellen:	0,80 m
- Einfassungen für Urnenstellen:	0,60 x 0,80 x 0,06 bis 0,08 m
- Einfassungen für Grabstätten für Erdbestattungen:	1,60 x 0,80 x 0,06 bis 0,08 m

Bei Einfassungen für Grabstätten für Erdbestattungen können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Einfassungsmaße gewählt werden, dabei ist die vorgeschriebene Materialstärke jedoch einzuhalten.

- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (8) Als künstlerisch oder geschichtlich wertvoll anerkannte Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung und des für die Denkmalpflege verantwortlichen Organs nicht entfernt oder verändert werden. Sie sind durch den Rechtsträger entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Pflege und Schutz der Denkmale zu erhalten und zu pflegen.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen.
Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

Lesefassung

- c) Die Einzelpreise für die Einfassung und das Grabmal.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Friedhofsverwaltung hat den Antrag innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten und danach dem Auftraggeber mit Sichtvermerk und ggf. Änderungsanlagen zu übergeben; der Antrag ist gebührenpflichtig.

§ 23 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Antrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 24 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.
Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 26 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in der Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung, Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Bei Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlage und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen, jedoch nur solange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung würdig hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten usw. aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (8) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (9) Sitzgelegenheiten werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung an besonderen Stellen und Grabfeldern aufgestellt.

§ 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Besondere Gestaltungsvorschriften gelten in den Grabfeldern U III A ab Reihe 6, U III B sowie Parkstelle IX.
- (2) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (3) Bezügliche der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten sind nicht zugelassen:

Bäume und großflächige Sträucher

Gestaltung der Grabstelle mit Hügel

Einfassung der Grabstelle aus festen und / oder künstlichen Materialien in jeglicher Art

Für die Gestaltung der Grabmale gelten folgende Vorschriften:

- keine Gold- und Silberschrift

- Setzen des Grabmales aus dem Erdreich heraus (kein oberirdisch sichtbarer Sockel)

- kein Polieren der Seitenansicht und der Rückseite des Grabmales, die Teilpolitur der Vorderansicht ist möglich

Die Urnengrabstätten werden mit einer Kante aus Eiskraut angelegt. Anderes dauerhaftes Pflanzmaterial kann von dem Nutzungsberechtigten bei der Kantengestaltung verwendet werden. Die einzelnen Grabflächen im Grabfeld Parkstelle IX sind mit Koniferen und dauerhaften Sträuchern zu gestalten.

Das Urnenfeld U IV ist in Hufeisenform mit Eukalyptus angelegt worden. Beim Erwerb einer Grabstelle aus diesem Grabfeld ist die Gestaltungsform zu erhalten. Für das Aufstellen von Grabmalen gelten die allgemeinen Richtlinien dieser Satzung.

§ 29 Individuelle Gestaltungsgrundsätze

- (1) Auf individuelle Pflanzflächen dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Gräber oder Wege beeinträchtigen. Diese Pflanzflächen sollten der jahreszeitlichen Wechselbepflanzung dienen.
- (2) Die Wintereindeckung ist erlaubt, sie darf sich jedoch nur auf die individuelle Pflanzfläche erstrecken.
- (3) Die Verwendung von Trittplatten auf den Grabstellen ist nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erlaubt.
- (4) Die Verwendung unwürdiger Gefäße wie Konservendosen, Industriegläser u.ä. ist nicht gestattet.

Lesefassung

- (5) Verwelkte Blumen, Kränze und Reisig sind von der Grabstelle zu entfernen und in den von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (6) Das Aufstellen von Bänken, Stühlen, Gerätekästen u.a. auf Grabstätten ist nicht gestattet.
- (7) Die Verwendung von Splitt und Kies bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die Verwendung von Sand ist ohne vorherige Zustimmung erlaubt.
- (8) Ist die Hügelung von Grabstellen vorgesehen, dürfen die für das Grabfeld bzw. die Grabreihe vorgeschriebenen Maße nicht unter- oder überschritten werden.
- (9) Bei Zuwiderhandlungen ist die Friedhofsverwaltung nach schriftlicher Aufforderung ermächtigt, auf der Grundlage dieser Satzung korrigierende Veränderungen vorzunehmen. Die Kosten dafür sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein sechswöchig aufgestelltes Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.Für Hecken-/Park- und Urnenparkstellen gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Kapelle

- (1) Die Kapelle besteht aus Trauerhalle und Aufbahrungsraum.
- (2) Die Trauerhalle dient der Ausrichtung der Trauerfeiern. Nur zu diesem Zweck darf sich der Leichnam in der Trauerhalle befinden.
- (3) Der Aufbahrungsraum dient der Aufbahrung der Leichen zum festgelegten Aufbahrungstermin. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des beauftragten Bestatters betreten werden. Die Aufbahrung erfolgt so, dass eine Berührung mit dem Leichnam ausgeschlossen ist.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 32 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle ist mindestens 48 Stunden vor der Beisetzung mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren. Der Bestattungsschein muss mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung vorliegen (beim Bestattungsinstitut).
- (3) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Aufbahrungsraum und die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Beisetzungsfeier erfolgt dann direkt an der Grabstätte.

Lesefassung

- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 35 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Abhaltung besonderer Gedenkfeiern bedarf der vorherigen Genehmigung. Sie kann abgelehnt werden, wenn die Feier der Würde des Friedhofes nicht entspricht.
- (7) Die Kapellenbenutzung einschließlich aller Nebenräume sowie besondere Einrichtungen und Dekorationen sind gebührenpflichtig. Die Ausschmückung der Trauerhalle und des Aufbahrungsraumes sowie das Ausgrünen der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im übrigen gilt diese Friedhofssatzung.

§ 34 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung des von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - 2.) entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Fahrräder, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, befährt,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste außerhalb der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig sind, verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten betritt,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen (Container) ablagert,
 - h) Tiere- außer Blindenhunden – mitbringt,
 - i) lärmt, spielt oder sich auf sonstige Weise ungebührlich benimmt,
 - 3.) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - 4.) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 3 und 4 ohne Anmeldung tätig wird,
 - 5.) entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - 6.) Grabmale entgegen § 24 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - 7.) Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

Lesefassung

- 8.) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 - 9.) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 27 Abs. 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - 10.) Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu dem dort festgelegten Höchstbetrag geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 31.01.1991 außer Kraft.

Bitterfeld, 15. Mai 2001

gez. Dr. Rauball
Bürgermeister

S I E G E L

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratsitzung vom	Veröffentlichung
72/2001	Friedhofssatzung des Friedhofes der Stadt Bitterfeld	09.05.2001	Bitterfelder Stadtinfo am 30.05.2001
116/2001	1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung des Friedhofes der Stadt Bitterfeld	30.08.2001	Bitterfelder Stadtinfo am 12.09.2001
243-2009	2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung des Friedhofes der Stadt Bitterfeld	14.10.2009	Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt am 06.11.2009